

NIEDERER KRAFT & FREY

Niederer Kraft & Frey Ltd
Bahnhofstrasse 13 · CH-8001 Zurich
Telephone +41 58 800 8000 · Telefax +41 58 800 8080
nkf@nkf.ch · www.nkf.ch

Aktuelle Fragen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrechts

Dienstag, 30. Oktober 2012

NKF

NIEDERER KRAFT & FREY

Niederer Kraft & Frey Ltd
Bahnhofstrasse 13 · CH-8001 Zurich
Telephone +41 58 800 8000 · Telefax +41 58 800 8080
nkf@nkf.ch · www.nkf.ch



Neuerungen bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Daniela Schmucki

NKF

Rechtsgrundlagen für Besteuerung Mitarbeiterbeteiligungsinstrumente unter aktuellem Recht

- Allgemeine Grundsätze der Realisation von Einkommen
- Kreisschreiben Nr. 5 der ESTV vom 30. April 1997
- Rundschreiben der ESTV vom 6. Mai 2003
- Verschiedene Gerichtsentscheide
- Praxisfestlegungen der Kantone

Bei Mitarbeiteraktien besteht schweizweit grundsätzlich eine einheitliche Praxis. Es besteht aber eine uneinheitliche Praxis mit gewissen Unsicherheiten bei Optionen und internationalen Sachverhalten.

Ziel der neuen Regelungen sind die Wiederherstellung der Rechtssicherheit und Regelung von internationalen Sachverhalten.

Rechtsgrundlagen für Besteuerung Mitarbeiterbeteiligungsinstrumente ab 1. Januar 2013

Gesetzliche Grundlage:

Bundesgesetz über die Mitarbeiterbeteiligungen („BG MAB“) mit Anpassungen im StHG und im DBG

Ausführungserlasse:

- Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen („MBV“)
- Kreisschreiben ESTV über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen: Noch nicht publiziert

Alle Rechtsgrundlagen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Verschiedene kantonale Steuerverwaltungen werden Praxisfestlegungen erlassen zwecks Anpassung ihrer Praxis.

Hintergrund neue gesetzliche Grundlagen

- Die Botschaft zum BG MAB wurde vor 8 Jahren veröffentlicht.
- Das BG MAB reflektiert aktuelle Entwicklungen nicht.
- MBV regelt Inhalt Mitarbeiterbescheinigungen. MBV hat aber zusätzliche Lückenfüllungs- und Aktualisierungsfunktion übernommen.
- Das KS MAB soll ein praktisches Arbeitsinstrument für Arbeitgeber sein. Es soll auch Musterbescheinigungen enthalten.

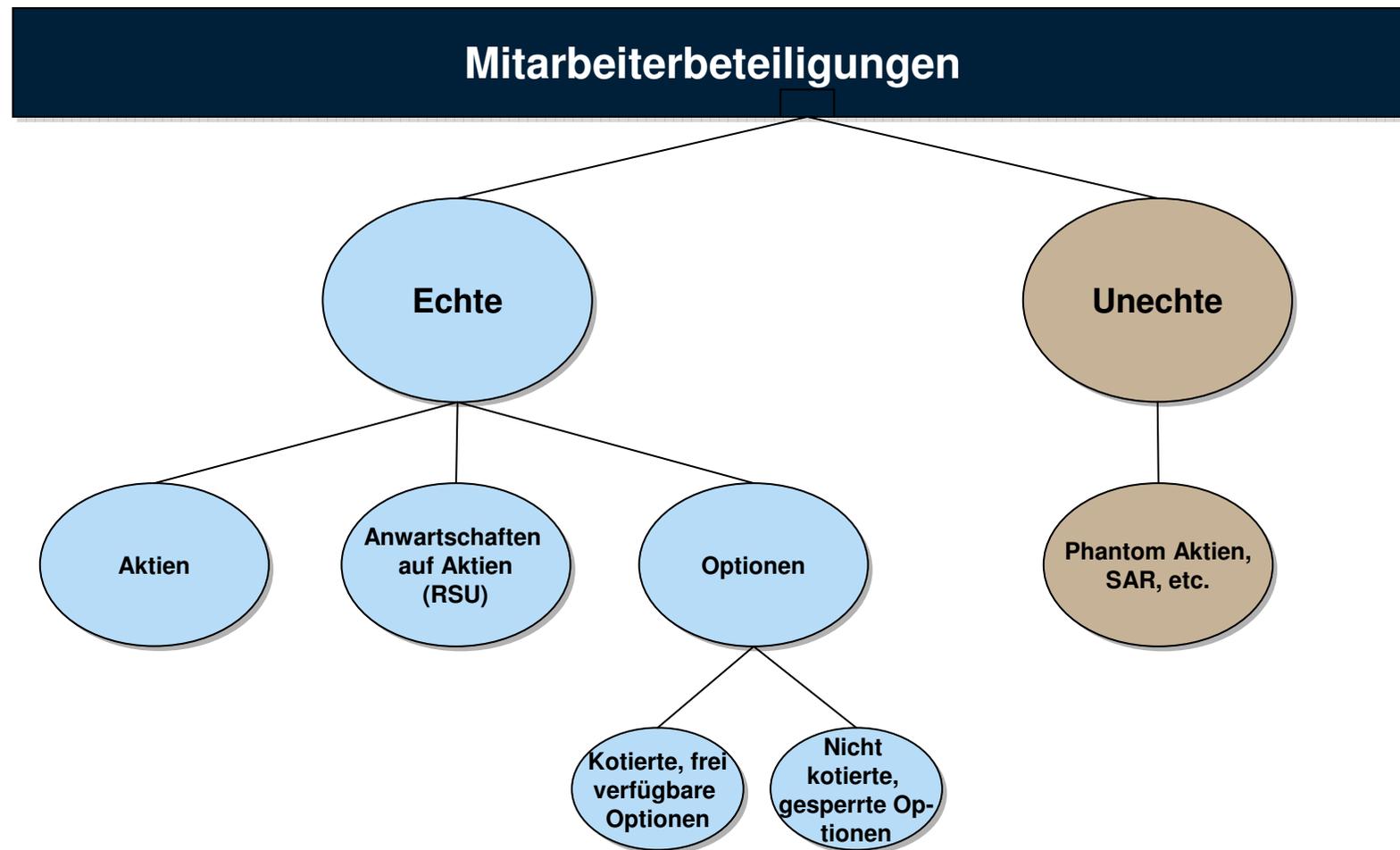
Was sind Mitarbeiterbeteiligungen?

Es handelt sich um alle Beteiligungen, die der Mitarbeiter aufgrund seiner Eigenschaft als Mitarbeiter erhält.

Mitarbeiter sind Arbeitnehmer (Arbeitsverhältnis) und Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsführung.

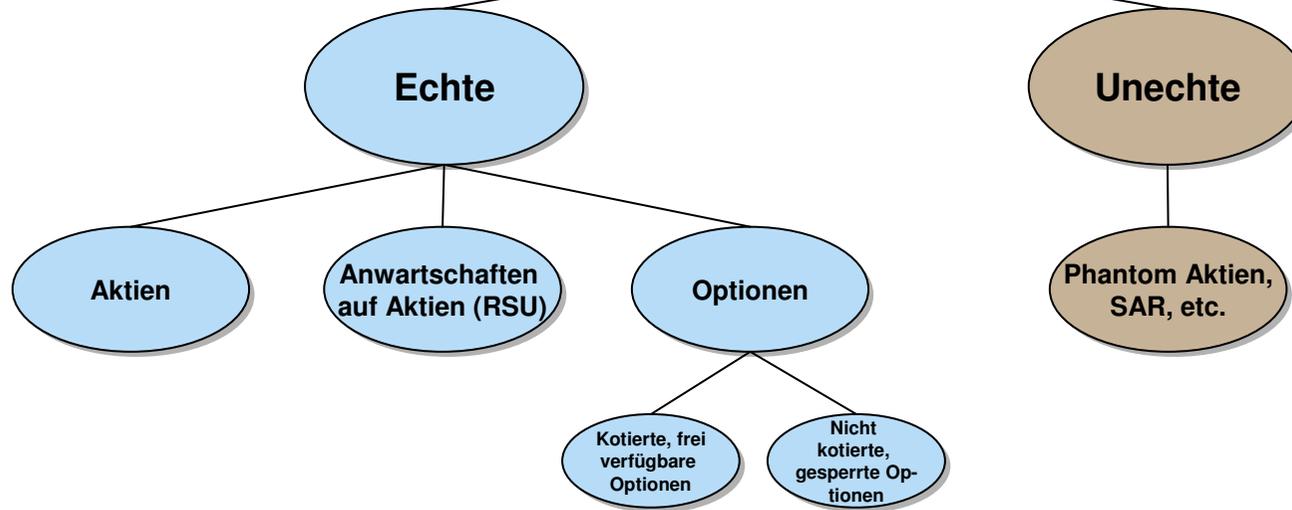
Die Bescheinigungspflichten entfallen nicht, weil der Arbeitgeber der Meinung ist, die Abgabe der Instrumente sei zum Verkehrswert erfolgt.

Arten von Mitarbeiterbeteiligungen



Vergleich der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen aktuell und ab 1. Januar 2013

Mitarbeiterbeteiligungen



Zeitpunkt Besteuerung	Erwerb	Umwandlung / Erwerb der Aktie	Abgabe	Abgabe, Vesting oder Ausübung	Realisation / Zufluss	bisher
Zeitpunkt Besteuerung	Erwerb	Umwandlung / Erwerb der Aktie	Abgabe	Ausübung	Realisation / Zufluss	neu

Mitarbeiteraktien

- Mitarbeiteraktien: Beteiligungen am Eigenkapital
- Mitarbeiteraktien werden weiterhin bei Erwerb besteuert (unabhängig davon, ob sie frei oder gesperrt sind oder ob eine Rückgabepflicht besteht).
- MBV regelt Praxis bezüglich frühzeitiger Entsperrung der Aktien und Rückgabe unter Verkehrswert bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Diskont für Sperrfristen bei Mitarbeiteraktien

- Der Diskont pro Sperrjahr beträgt weiterhin 6%. Neu werden angebrochene Sperrjahre anteilmässig berücksichtigt. Es werden bis maximal 10 Sperrjahre berücksichtigt. Der Einschlag beträgt pro gesperrtes Jahr weiterhin 6%, es besteht also ein maximal möglicher Einschlag von 44.161%.
- Diskont wird nicht von Amtes wegen berücksichtigt.

Diskont für Sperrfristen bei Mitarbeiteraktien

- Diskontiermethode nach Artikel 17b Absatz 2 DBG

Sperrfrist	Einschlag	reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5,660 %	94,340 %
2 Jahre	11,000 %	89,000 %
3 Jahre	16,038 %	83,962 %
4 Jahre	20,791 %	79,209 %
5 Jahre	25,274 %	74,726 %
6 Jahre	29,504 %	70,496 %
7 Jahre	33,494 %	66,506 %
8 Jahre	37,259 %	62,741 %
9 Jahre	40,810 %	59,190 %
10 Jahre	44,161 %	55,839 %

Formel: $100/(1.06)^n$

Bewertungsmethode bei nicht börsenkotierten Mitarbeiteraktien

Die Bewertungsmethode bleibt grundsätzlich weiterhin dem Arbeitgeber überlassen. Die Steuerbehörden erwarten angemessenen Ansatz (Formelwert). Die Methode muss während der Laufzeit des Plans beibehalten werden.

Es wird weiterhin akzeptiert, dass die Bewertung für die Zwecke des Beteiligungsplans anders vorgenommen wird als für andere Zwecke.

Im Hinblick auf die Erzielung eines steuerfreien Kapitalgewinns ist Formelidentität bei Erwerb und Verkauf entscheidend. Bezüglich allfälliger Ausnahmen ist das KS MAB abzuwarten.

Vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist bei Mitarbeiteraktien

Bei der vorzeitigen Entsperrung kann der Mitarbeiter bereits vor Ablauf der Sperrfrist über die Aktien verfügen (z.B. bei Umstrukturierungen, Unternehmensverkäufen, Pensionierung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Die MBV regelt die Besteuerung des geldwerten Vorteils als Erwerbseinkommen im Zeitpunkt des Wegfalls: Differenz zwischen (i) aktuellem Verkehrswert/Formelwert und (ii) aktuellem Verkehrswert/Formelwert mit Diskont für reduzierte Sperrfrist.

Der ursprüngliche Erwerbspreis ist irrelevant und wird nicht berücksichtigt.

Rückgabeverpflichtungen („bad leaver“)

Für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist in gewissen Plänen vorgesehen, dass die Mitarbeiter die Aktien ohne Entschädigung bzw. unter Verkehrswert zurückgeben müssen.

In der Vergangenheit wurde dies durch die einen Kantone über den Ansatz des Minuslohns und durch andere Kantone über den Ansatz der Gewinnungskosten gelöst.

Gemäss MBV sind die Gewinnungskosten wie folgt zu ermitteln:
Differenz zwischen (i) Verkehrswert/Formelwert der Aktien unter Berücksichtigung der Sperrfristen und (ii) Rückgabepreis.

Für den Fall, dass eine Rücknahme über Formelwert erfolgt bzw. eine vorzeitige Entsperrung stattfindet, wird der geldwerte Vorteil besteuert.

Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien

Die in der Praxis häufigsten Instrumente sind RSUs (Restricted Stock Units) und ISUs (Incentive Share Units).

Einkommen: Die Besteuerung erfolgt wie bisher im Zeitpunkt der Umwandlung in Aktien. Massgebend ist der Aktienwert in diesem Zeitpunkt.

Vermögen: Während der Vestingperiode erfolgt nur eine pro memoria Besteuerung.

Mitarbeiteroptionen

Kotierte und frei verfügbare Optionen werden bei Abgabe besteuert.
Alle anderen Optionen (Regelfall) werden bei Ausübung besteuert.

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen

Die Besteuerung von Anreizsystemen, welche Aktienkurse, Performance o.ä. abbilden und welche in Bargeld ausgerichtet werden, erfolgt weiterhin im Zeitpunkt des Zuflusses. Dabei geht es insbesondere um Phantom Stock oder Stock Appreciation Rights (SARs).

Der ganze geldwerte Vorteil unterliegt der Besteuerung.

Internationale Sachverhalte

Wenn Mitarbeiter während der Laufzeit von Mitarbeiterbeteiligungsplänen den Wohnsitz bzw. ihren Arbeitsort wechseln, besteht das Risiko, dass verschiedene Jurisdiktionen Anspruch auf dasselbe Steuersubstrat erheben (Risiko Doppelbesteuerung). Für den Arbeitgeber bestehen komplexe Abrechnungs-/Bescheinigungspflichten.

Importierte Instrumente: Der Mitarbeiter hat die Beteiligungsinstrumente im Ausland erhalten und realisiert diese in der Schweiz.

Exportierte Beteiligungsinstrumente: Diese werden in der Schweiz zugeteilt und im Ausland realisiert.

Gemäss MBV soll der geldwerte Vorteil gestützt auf eine pro rata Zuordnung zwischen Zuteilung und Vesting in der Schweiz versteuert werden.

Internationale Sachverhalte (Fortsetzung)

Dies betrifft insbesondere Optionen, Anwartschaften auf Aktien und unechte Mitarbeiterbeteiligungen. Nicht besteuert werden in der Schweiz importierte Instrumente, die nach Schweizer Recht bei Abgabe besteuert werden. Steuerlich unbeachtlich ist der Export von Instrumenten, die in der Schweiz bei Abgabe besteuert wurden.

Das in der Schweiz zu besteuernde Einkommen ermittelt sich gemäss MBV grundsätzlich wie folgt (unter Vorbehalt DBAs):

$$\frac{\text{Vom Mitarbeiter erhaltener geldwerter Vorteil} \times \text{Anzahl Arbeitstage in der Schweiz innerhalb Vestingperiode}}{\text{Anzahl Tage der Vestingperiode}}$$

Dies soll zu einer Vereinheitlichung der aktuell uneinheitlichen Situation führen.

Internationale Sachverhalte (Fortsetzung)

Die MBV sieht detaillierte Regelungen für Mitarbeiter vor, welche das Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen nach dem Wegzug aus der Schweiz realisieren, soweit dieses Einkommen der Ansässigkeitsperiode in der Schweiz zuzuordnen ist. Dieses Einkommen unterliegt bei der direkten Bundessteuer einem einheitlichen Steuersatz von 11.5%. Die Kantone müssen den Steuersatz noch festlegen. Die Steuer ist durch den (ehemaligen) Arbeitgeber in der Schweiz zu entrichten.

Sozialversicherungen

Grundsätzlich folgt die AHV der direkten Bundessteuer. Dies bedeutet, dass die AHV zu erheben ist, wenn die direkte Bundessteuer anfällt.

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ergeben sich aufgrund der neuen Regelung Herausforderungen, zu denen demnächst eine Praxisfestlegung erwartet wird.

In der Praxis ist mit anspruchsvollen Konstellationen zu rechnen.

Handlungsbedarf für Arbeitgeber

- Prüfung und Anpassen Tax Rulings
- Prüfen und Anpassen Planreglemente
- Erstellen Bescheinigungen für verschiedene Fallgruppen/Arbeitnehmer: Sicherstellen, dass die dafür nötigen Informationen vorliegen (Koordination von verschiedenen Schnittstellen wie Personal, Lohnadministration, Finanzen, EDV).

NIEDERER KRAFT & FREY

Niederer Kraft & Frey Ltd
Bahnhofstrasse 13 · CH-8001 Zurich
Telephone +41 58 800 8000 · Telefax +41 58 800 8080
nkf@nkf.ch · www.nkf.ch

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

NKF